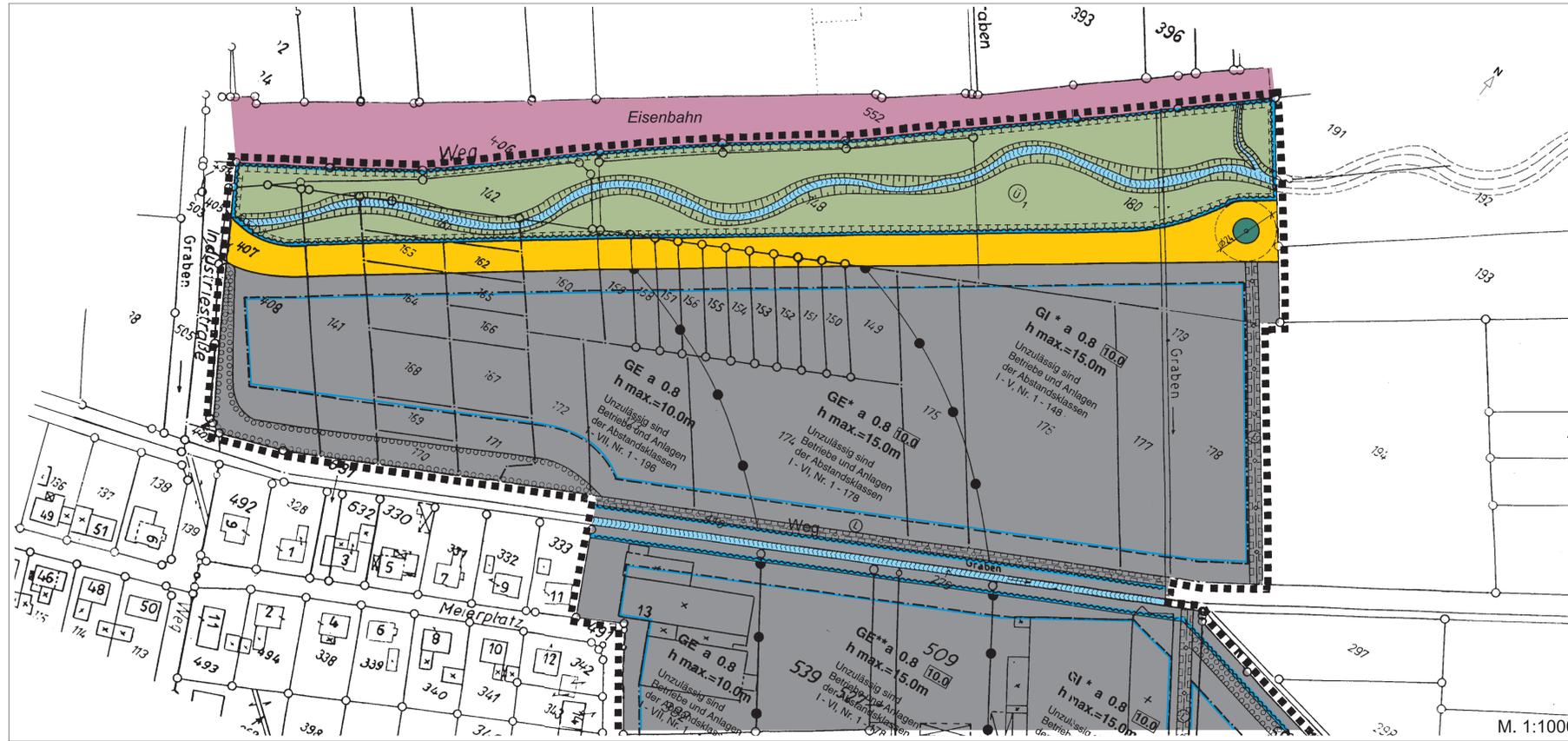
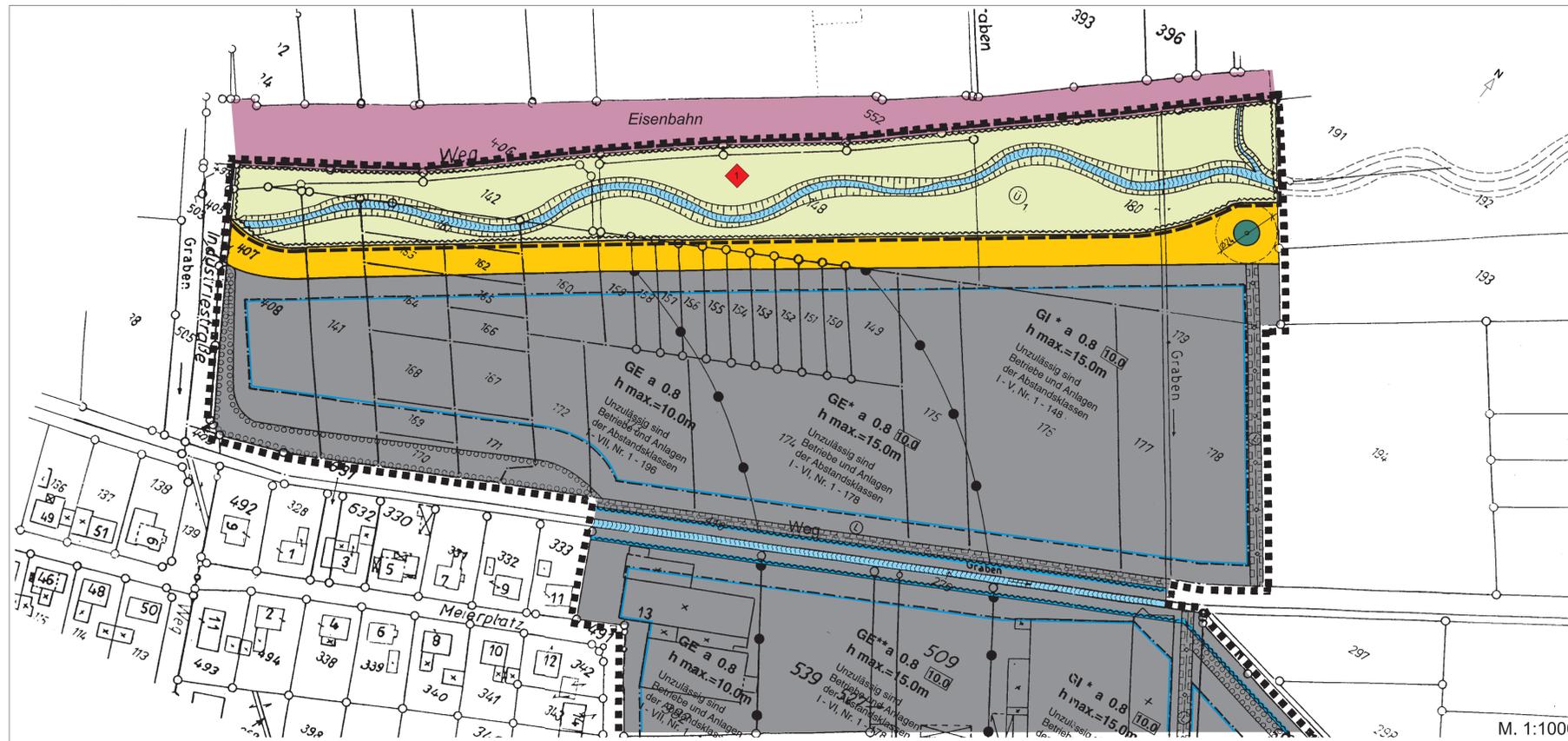


Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Änderung



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfächen
- Straßenbegrenzungslinie

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche einschließlich Böschung
- Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung des Änderungsbereiches

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücksnummer
- Bahnanlage außerhalb des Plangebietes
- Bachverlegung
- Fläche zur Regelung des Wasserabflusses
- 1. "Überschwemmungsgebiet gem. Planfeststellung"
- Planfestgestellter Bereich zur Verlegung und Renaturierung des Dahlbaches - als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7) AUSGLEICHSMASSNAHMEN gem. § 9 (1a) BauGB

Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstücke 23, 87/1, 106 (teilweise), 112, 132/101 (teilweise), 158, 165 (teilweise), 280, 282, 284, 286, 303 (Ausgleichsflächenpool "Bruchwiesen") werden dem durch die Planung verursachtem Eingriff insgesamt zugeordnet.

Die Finanzierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Abrechnung der entstehenden Kosten nach den Verteilungsmaßstäben gemäß § 135 b BauGB.

ERLÄUTERUNGEN

- Änderung der textlichen Festsetzung 7): Das Biotopwertpunktedefizit wird nicht innerhalb dieses Bebauungsplanes, sondern im Rahmen des Ökoflächenpools "Bruchwiesen" in Essentho ausgeglichen.

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I", soweit durch die 2. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

Die Änderung ist in rot eingetragen

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2004 beschlossen, diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I" durchzuführen. Marsberg, den 28.10.2005

gez. H. Klenner

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am vom 22.11.2004 bis 03.12.2004 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Marsberg, den 28.10.2005

gez. H. Klenner

Bürgermeister

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 20.04.2005 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Bebauungsplanänderung - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Marsberg, den 28.10.2005

gez. H. Klenner

Bürgermeister

Diese 2. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 18.07.2005 bis 02.09.2005 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Marsberg, den 28.10.2005

gez. H. Klenner

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 24.10.2005 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I" als Salzung beschlossen. Marsberg, den 28.10.2005

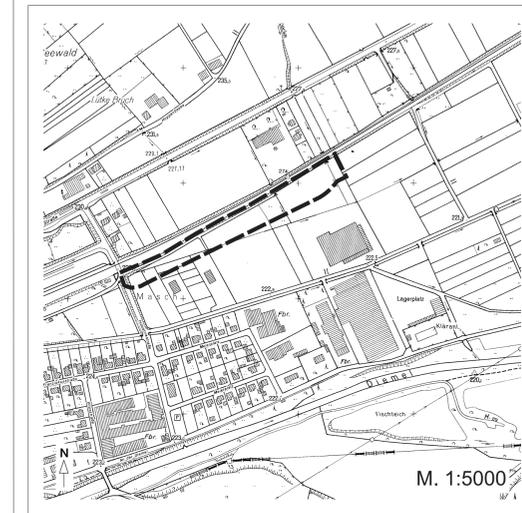
gez. H. Klenner

Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 04.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Diese Bebauungsplanänderung hat am 04.11.2005 Rechtskraft erlangt. Marsberg, den 07.11.2005

gez. H. Klenner

Bürgermeister



Stadt

Marsberg

- Bauamt -

**STADT MARSBERG
STADTTEIL WESTHEIM**

**Bebauungsplan Nr. 3
„Gewerbe- und Industriegebiet
Westheim I“**

-2. Änderung-

April 2005 Maßstab: 1:1000